

# Zusatzkollektivvertrag zum SWÖ-Kollektivvertrag 2021



Abschlussprotokoll der Verhandlungen

Stand: 17.02.2021

## Präambel

Die Corona-Pandemie stellt den Sozial- und Gesundheitsbereich vor große Herausforderungen, dabei sind auch immer wieder arbeitsrechtliche Fragen zu klären. Zuletzt wurde in einzelnen Bereichen eine Verpflichtung zur Durchführung eines Tests auf SARS-CoV-2 per Verordnung eingeführt, in anderen Bereichen erfolgt die Testung auf Wunsch des Arbeitgebers oder des/der ArbeitnehmerIn. Weiters ist der Großteil der MitarbeiterInnen im Sozial- und Gesundheitsbereich verpflichtet während der Tätigkeit einen Mund-Nasen-Schutz zu tragen. Die Kollektivvertragspartner haben sich nun auf Spielregeln zur SARS-CoV-2-Testung geeinigt. Auch eine Möglichkeit zum Abnehmen des Mund-Nasen-Schutzes wird eingeführt.

Die Kollektivvertragspartner haben am 17.02.2021 mit Wirkung vom 22.02.2021 folgenden

## Kollektivvertragsabschluss

vereinbart:

### § 1. Geltungsbereich

Dieser KV gilt:

- 1) räumlich: für das Gebiet der Republik Österreich.
- 2) fachlich: für Mitglieder des Vereines SOZIALWIRTSCHAFT ÖSTERREICH – Verband der österreichischen Sozial- und Gesundheitsunternehmen.
- 3) persönlich: für Arbeitnehmerinnen und Lehrlinge, deren Arbeitgeber Mitglied des Vereines SOZIALWIRTSCHAFT ÖSTERREICH – Verband der österreichischen Sozial- und Gesundheitsunternehmen ist.

### § 2. Dienstverhinderung bei SARS-CoV-2 Test (im folgenden „Test“)

- 1) Sofern Arbeitnehmerinnen aufgrund einer Bestimmung in einem Gesetz oder einer Verordnung für das Betreten Ihres Arbeitsortes einen Testnachweis vorzulegen haben, ist der Arbeitgeber verpflichtet, die Arbeitnehmerin während der für die Teilnahme an einem Test erforderlichen Zeit unter Fortzahlung des Entgelts von der Arbeit freizustellen. Dies gilt auch für die hierfür erforderliche An- und Abreisezeit zum Test. Sofern der Test nicht im Betrieb durchgeführt wird, ist der Test tunlichst auf dem Weg von zuhause zur Arbeitsstätte oder von der Arbeitsstätte nachhause zu absolvieren. Der Anspruch auf Freistellung gilt nicht für Arbeitnehmerinnen in Kurzarbeit.
- 2) Besteht für die Arbeitnehmerin keine gesetzliche Verpflichtung einen Test durchführen zu lassen, vereinbaren Arbeitnehmerin und Arbeitgeber aber auf Wunsch des Arbeitgebers eine Testung, so ist der Arbeitgeber verpflichtet, die Arbeitnehmerin während der für die Teilnahme an einem Test erforderlichen Zeit unter Fortzahlung des Entgelts von der Arbeit freizustellen. Dies gilt auch für die hierfür erforderliche An- und Abreisezeit zum Test. Dabei kann auch eine Pauschalabgeltung vereinbart werden.
- 3) Für die Durchführung von Tests im Sinne der Abs 1 und 2 wird vereinbart:
  - a) Der Termin und Ort des Tests ist unter möglichster Schonung des Betriebsablaufs und der Berücksichtigung der Dienstenteilung der Arbeitnehmerin einvernehmlich zu bestimmen, wenn im Betrieb keine Testmöglichkeit angeboten wird.

b) Wird im Betrieb eine Testmöglichkeit angeboten und wird diese in Anspruch genommen, gebührt eine Abgeltung der Arbeitszeit im Sinne der Abs 1 und 2 samt der vom Arbeitsplatz zum Testort nötigen Wegzeit im Betrieb. Wird eine im Betrieb angebotene Testmöglichkeit auf Wunsch der Arbeitnehmerin nicht in Anspruch genommen, gebührt keine Abgeltung.

c) Werden Selbsttests außerhalb des Betriebes durchgeführt und ist nach Art des Testkits keine Abgabe (zB. in einem Labor, Apotheke etc.) vorgesehen, so besteht kein Freistellungsanspruch; auch gebührt für den Zeitaufwand weder Entgeltfortzahlung noch Arbeitszeit. Ist der Erhalt des Testergebnisses an eine Abgabe außerhalb der Wohnung oder Arbeitsstätte gebunden, gilt für die Test- und Wegzeit je nach Grundlage der Testdurchführung sinngemäß die jeweilige Regelung in Abs. 1 und 2.

### **§ 3. Entlastung bei dauerhaftem Maskentragen**

Arbeitnehmerinnen, die bei der Ausübung der beruflichen Tätigkeit aufgrund von Gesetzen, Verordnungen oder einer betrieblichen Vereinbarung im Zusammenhang mit SARS-CoV-2 zum Tragen einer den Mund- und Nasenbereich abdeckenden und eng anliegenden mechanischen Schutzvorrichtung verpflichtet sind, ist durch geeignete arbeitsorganisatorische Maßnahmen, jedenfalls nach 3 Stunden Maskentragen, ein Abnehmen der Maske für mindestens 10 Minuten zu ermöglichen.

### **§ 4. Benachteiligungsverbot und bestehende Regelungen**

1) Arbeitnehmerinnen dürfen wegen der Inanspruchnahme eines SARS-CoV-2 Tests im Sinne des § 2 samt der hierzu in diesem Kollektivvertrag festgelegten Ansprüchen sowie aufgrund eines positiven Testergebnisses nicht unsachlich benachteiligt werden.

2) Bestehende Regelungen, insbesondere in Betriebsvereinbarungen, Arbeitsverträgen oder betriebliche Übungen, die für die Arbeitnehmerin günstigere Bestimmungen vorsehen, werden durch diesen Zusatz-Kollektivvertrag nicht berührt.

### **§ 5. Geltungsdauer/Wirksamkeitsbeginn**

Dieser Kollektivvertrag tritt am 22.02.2021 in Kraft und gilt bis 31.12.2021.

Zusatzkollektivvertrag zum SWÖ-Kollektivvertrag 2021

Wien, am 17. Februar 2021

Arbeitnehmer/innen-Vertreter/innen

Arbeitgeber-Vertreter/innen

---

---

---

---

---

---

---

---